



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL):  
Anpassung der Heilmittel-Richtlinie, deren Anlage 2 und des Heilmittelkataloges: Ernährungstherapie und weitere Änderungen

Berlin, 18.08.2017

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 21.07.2017 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich eines Beschlussentwurfs über die Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) aufgefordert. Gegenstand des Beschlussentwurfs ist die Anpassung der Heilmittel-Richtlinie, deren Anlage 2 und des Heilmittelkataloges bezüglich Ernährungstherapie sowie weitere Änderungen der Anlage 2.

Mit dem Beschluss des G-BA vom 16.03.2017, der am 01.01.2018 in Kraft tritt, wurde die ambulante Ernährungsberatung bei seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose in die Heilmittel-Richtlinie aufgenommen. Mit dem nun vorgelegten Beschlussentwurf soll die Ernährungstherapie in die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf nach § 32 Abs. 1a SGB V (Anlage 2) aufgenommen werden. Damit kann Ernährungstherapie bei seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen und bei Mukoviszidose langfristig verordnet werden, ohne dass es eines Antrags- und Genehmigungsverfahrens bedarf.

Gleichzeitig wurde die am 16.03.2017 beschlossene Evaluation der Ernährungstherapie drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie um eine Evaluation der Ernährungstherapie als langfristiger Heilmittelbedarf ergänzt.

Weitere Änderungen betreffen ebenfalls Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie. Mit diesen Änderungen werden Korrekturen aufgrund von Hinweisen aus der Versorgung vorgenommen. Zum einen wird für die langfristige Verordnung von Heilmitteln beim Torticollis spasticus das Krankheitsbild statt bisher der Diagnosegruppe WS2 (Wirbelsäulenerkrankungen mit prognostisch länger-dauerndem Behandlungsbedarf) nun den Diagnosegruppen ZN1 und ZN2 (ZNS-Erkrankungen einschließlich des Rückenmarks längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und ZNS-Erkrankungen einschließlich des Rückenmarks nach Vollendung des 18. Lebensjahrs) zugeordnet.

Zum anderen wird für die langfristige Heilmittelverordnung bei systemischen Sklerosen die Diagnosegruppe SB1 (Wirbelsäulenerkrankungen) gestrichen und durch die Diagnosegruppe SB7 (Erkrankungen mit Gefäß-, Muskel- und Bindegewebsteilnahme, insbesondere systemische Erkrankungen) ersetzt.

Die Korrekturen sollen eine Verordnung mit adäquaten Heilmitteln für die jeweiligen Krankheitsbilder ermöglichen.

## Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt den Beschlussentwurf und hat keine Änderungshinweise zu den vorgesehenen Anpassungen.

Berlin, 18.08.2017



Dr. med. Julia Searle  
Referentin Dezernat 1